

# ZH\_OBERGERICHT SB160270 vom 24. November 2016

ZH Obergericht, 2016-11-24, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SB160270](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB160270)

FR: ZH\_OBERGERICHT SB160270 du 24 novembre 2016

IT: ZH\_OBERGERICHT SB160270 del 24 novembre 2016

## Erwägungen

### E. 1

Mit vorstehend wiedergegebenem Urteil vom 19. Mai 2016 wurde der Beschuldigte der fahrlässigen groben Verletzung von Verkehrsregeln schuldig gesprochen und mit einer bedingten Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu Fr. 110.-- sowie einer Busse von Fr. 500.-- bestraft (Urk. 36 S. 23 ff.).

### E. 2

Gegen dieses an der Hauptverhandlung vom 19. Mai 2016 mündlich eröffnete und im Dispositiv übergebene Urteil liess der Beschuldigte am selben Tag Berufung anmelden (Urk. 29). Nach Zustellung des begründeten Entscheids am 15. Juni 2016 (Urk. 35/2) ging fristgerecht, innert der zwanzigtägigen Frist von Art. 399 Abs. 3 StPO, am 5. Juli 2016 (Poststempel 4. Juli 2016) beim Obergericht die Berufungserklärung ein (Urk. 38).

### E. 3

Mit Präsidialverfügung vom 12. Juli 2016 wurde die Berufungserklärung in Anwendung von Art. 400 Abs. 2 und 3 StPO der Staatsanwaltschaft übermittelt, um gegebenenfalls Anschlussberufung zu erheben oder ein Nichteintreten auf die Berufung zu beantragen (Urk. 40). Die Staatsanwaltschaft verzichtete auf An-

- 4 - schlussberufung und beantragte die Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils (Urk. 42).

#### E. 3.1

Der 38-jährige Beschuldigte arbeitet als Verkaufstechniker bei der B.\_\_\_\_\_ und erzielt ein Brutto-Jahreseinkommen von rund Fr. 125'000.--, was umgerechnet einem Monateinkommen von rund Fr. 10'400.-- brutto oder Fr. 9'000.-- netto entspricht. Er lebe alleine und habe keine Kinder. Er habe kein Vermögen, aber Schulden von rund Fr. 190'000.--, welche aus einem Strafverfahren in Deutschland stammten. Er habe für die Rückzahlung dieser Schuld ein Arbeitgeberdarlehen in der Höhe von Fr. 130'000.-- erhalten. Dieses Darlehen bezahle er nun mit monatlichen Raten von Fr. 2'500.-- zurück (Urk. 54 S. 2 ff.).

#### E. 3.2

Der Beschuldigte weist eine Vorstrafe in Deutschland aus dem Jahre 2011 wegen Insolvenzverschleppung und Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt in 11 Fällen und Bankrott in 3 Fällen auf (Urk. 4/6 und Urk. 54 S. 4). Diese Vorstrafe ist allerdings nicht einschlägig und bei fahrlässigen Verkehrsregelübertretungen sind solche Vorstrafen ohne grossen Einfluss auf die Strafzumessung, da bei fahrlässigen Verkehrsdelikten in der Regel nicht von einem bewussten Missachten einer Warnwirkung auszugehen ist.

### **E. 3.3**

Ansonsten sind keine weiteren strafzumessungsrelevanten Faktoren ersichtlich.

### **E. 3.4**

Unter Würdigung aller Umstände ist eine Busse von Fr. 1'500.– angemessen. Ein Umwandlungssatz von 1 Tag pro Fr. 100.– im Falle schuldhafter Nichtbezahlung der Busse ist gerichtsüblich. VI. Kosten- und Entschädigungsfolgen Da der Beschuldigte schuldig zu sprechen ist, hat er die Kosten der Untersuchung und des erstinstanzlichen Verfahrens zu tragen (Art. 426 Abs. 1 StPO). Die Kosten im Rechtsmittelverfahren richten sich nach Obsiegen und Unterliegen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Da entgegen dem Antrag des Verteidigers kein Freispruch erfolgt, hat der Beschuldigte zwei Drittel der Kosten des Berufungsverfahrens zu bezahlen. Aufgrund der milderer Qualifikation der Verkehrsregelverletzung sind ein Drittel auf die Gerichtskasse zu nehmen. Dementsprechend ist dem Verteidiger eine um zwei Drittel reduzierte Prozessentschädigung zuzusprechen. Es wird erkannt: 1. Der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ ist schuldig der fahrlässigen Verletzung von Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Abs. 1 SVG i.V.m. Art. 34 Abs. 3 SVG und Art. 44 Abs. 1 SVG. 2. Der Beschuldigte wird bestraft mit einer Busse von Fr. 1'500.--. Bezahlt der Beschuldigte die Busse schuldhaft nicht, so tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von 15 Tagen. 3. Die erstinstanzliche Kostenregelung (Dispositivziffern 4 und 5) wird bestätigt.

### **E. 4**

Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf Fr. 2'500.--.

### **E. 5**

Die Kosten des Berufungsverfahrens werden dem Beschuldigten zu 2/3 auferlegt und zu 1/3 auf die Gerichtskasse genommen.

### **E. 6**

Dem Beschuldigten wird für seine anwaltliche Vertretung im Berufungsverfahren eine reduzierte Prozessentschädigung von Fr. 1'000.-- zugesprochen.

### **E. 7**

Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung im Dispositiv an – die Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten (übergeben) – die Staatsanwaltschaft See/Oberland sowie in vollständiger Ausfertigung an – die Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten – die Staatsanwaltschaft See/Oberland und nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an – die Vorinstanz – das Strassenverkehrsamt des Kantons Zürich, Abteilung Administrativmassnahmen, Richterliche Fahrverbote, 8090 Zürich (PIN-Nr. 00.026.155.371) – Migrationsamt des Kantons Zürich – an die Koordinationsstelle Vostra zur Entfernung der Daten gemäss Art. 12 Abs. 1 lit. d VOSTRA mittels Kopie von Urk. 4/1

### **E. 8**

Rechtsmittel: Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen,

begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundes- gerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

- 13 - Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichts- gesetzes. Obergericht des Kantons Zürich I. Strafkammer Zürich, 24. November 2016 Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin: lic. iur. M. Burger lic. iur. A. Truninger

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.